34. Zum Begriffe der Klagänderung. Wirkung der Indossierung eines gezogenen Wechsels an den Alzeptanten nach Berfall des Wechsels. Rechtsstellung des Ansstellers eines gezogenen Wechsels gegenüber dem Alzeptanten, wenn ein Indossatar des Wechsels wegen seines Regreßanspruchs an den Aussteller gegen diesen ein Urteil erstritten und den Anspruch an den Alzeptanten abgetreten hatte; tann der Aussteller mit Ersolg klagen auf Grund des § 767 3.P.D., wenn der Alzeptant die Zwangsvollstredung aus dem Urteil betreibt?

- I. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1907 i. S. J. (Kl.) w. F. (Bekl.)... Rep. L 538/06,
 - L. Landgericht Seilbronn.
 - II. Dberlandesgericht Stuttgart.

Sin Wechsel über 4061,75 M an eigene Order, fällig am 14. Obtober 1905, war vom Kläger auf ben Beklagten gezogen, von diesem angenommen und dann vom Kläger an den Bankier L. indossiert worden.

L. erwirkte, nachdem er den Wechsel mangels Zahlung hatte protestieren lassen, gegen den jetzigen Kläger als den Aussteller des Wechsels ein Urteil vom 17. November 1905 auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten, das rechtskräftig geworden ist, und trat laut Urkunde vom 28. Dezember 1905, deren Unterschrift notariell beglaubigt war, die Rechte aus dem Urteil an den jetzigen Beklagten ab, der seinerseits auf Grund des § 727 B.P.D. bewirkte, daß ihm als Rechtsnachsolger des L. eine vollstreckdare Aussfertigung des Urteils erteilt wurde, und der dann mehrere dem Kläger zustehende Forderungen pfänden ließ.

Die Rlage wurde auf § 768 B.P.D. gestützt und war darauf

gerichtet:

bie Zwangsvollstredung aus ber erwähnten vollstreckbaren Ausfertigung für unzulässig zu erklären.

In der mündlichen Verhandlung wurde daneben noch in zweiter

Linie beantragt:

bie Zwangsvollstreckung aus dem Urteil bes Landgerichts H. zugunsten bes Beklagten für unzulässig zu erklären,

die Rlage auch auf § 767 B.P.D. gestützt und dabei unter anderm

geltend gemacht, daß es gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoße, wenn der Beklagte die Zwangsvollstreckung betreibe, obwohl er als Akzeptant des Wechsels dem Kläger wechselrechtlich verpflichtet sei.

Der Beklagte erklärte, daß er gegen ben in zweiter Linie gestellten Klagantrag, und soweit der ursprüngliche Antrag auf andere als die in der Klagschrift enthaltenen Gründe gestützt werde, die Einrede der Klaganderung geltend mache, und widersprach im übrigen der Klage, deren Abweisung verlangend.

Vom Landgericht wurde die Alage abgewiesen, und die Berufung bes Klägers hatte keinen Erfolg. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus ben Grunben:

... "Mit Unrecht ist von den beiben vorinstanzlichen Gerichten in bemjenigen, was der Kläger in der mündlichen Verhandlung in zweiter Linie beantragt und geltend gemacht hatte, eine Klaganderung erblickt worden. Erwägt man, daß es sich in dem Rechtsstreite nur um bas zwischen ben Barteien bestehende Rechtsverhaltnis handeln tann, fo war ber in ber mündlichen Berbandlung vom Rläger gestellte Hilfsantrag inhaltlich nur eine Wieberholung, ben Worten nach eine Ginichräntung bes urfprünglichen Rlagantrags, und barum jebenfalls teine unzuläsfige Klaganberung. Bur tatfachlichen Begrundung ber geftellten Antrage hat aber ber Rlager, wie in ber Rlagschrift, fo auch in ber mündlichen Berhandlung, lediglich auf den Umstand verwiesen, daß der Abtretungserwerber des Anspruchs aus dem Wechselurteil bom 17. November 1905, ber Beklagte, felber ber Afgeptant bes Wechsels fei. Db und von welchem rechtlichen Gesichtspuntte aus biefer Umftand das Rlagbegehren als ein rechtlich begrundetes erscheinen ließ, hatte das Brozesigericht von Amts wegen zu prufen. Der Bezugnahme auf eine gesetliche Borschrift bedurfte es nicht, und deshalb war es keine Klaganderung, wenn ursprünglich nur der § 768, später baneben ber § 767 R.B.D. angerufen murbe, wie es auch teine Klaganderung, sondern nur eine Erganzung ber überhaupt entbehrlichen rechtlichen Begründung der Klage war, wenn ausgeführt wurde, es verstofe wider Treu und Glauben, baf ber Beflagte bie Amanasvollstreckung gegen ben Kläger betreibe, obwohl er als Akzeptant bes Bechsels dem Mäger wechselrechtlich verpflichtet sei. Hiergegen kann man sich nicht berusen auf das in der Jurist. Wochenschr. 1899 S. 490 Nr. 22 zum Teil abgedruckte Reichsgerichtsurteil, weil in dem damals entschiedenen Falle der Versuch eines Wechsels der rechtlichen Begründung auf eine neue tatsächliche Behauptung gestützt wurde.

Ift bemnach feine Rlaganberung anzunehmen, bann muß auch im übrigen die Revision Erfolg haben. Es ist ein anerkannter Rechts. grundfat, daß Inboffierung eines Wechfels an ben Atzeptanten, wenn fie nach Berfall bes Bechsels erfolgt, bie Wirkung bat, bag bie Wechselschuld bes Alzeptanten untergeht, und folglich auch alle Regregverbindlichkeiten aus bem Bechfel erloschen. Im borliegenben Kalle handelt es fich indes um eine folche Bechselindoffierung nicht. Bielmehr hat ber Indoffatar L., bem als Gesamtichulbner aus bem Bechiel ber Rlager als ber Bechielaussteller und ber Beflagte als ber Wechselatzeptant gegenüberstanden, lediglich feinen Anspruch aus bem gegen ben Rläger erftrittenen Urteil, also nur seinen burch biefes Urteil anerkannten Wechselregreganspruch gegen ben Klager, an ben Beklagten abgetreten. Diese Abtretung war zuläsfig und ließ zunachst ben Wechselauspruch gegen ben Beklagten als ben Akzeptanten bes Wechsels unberührt. Wenn jedoch nunmehr ber Beklagte bie burch die Abtreiung auf ihn Abergegangene Wechselregrefforberung an ben Rlager gegen biefen geltenb macht, fo ftebt-ihm bie im Wechselrecht begründete Ginrebe entgegen, bag nach Ginlösung bes Wechsels burch ben Rlager ber Beklagte in feiner Eigenschaft als Afzentant bes Wechsels bem Rlager wurde erstatten muffen, was biefer gezahlt habe, daß mithin ber Bellagte etwas forbere, was er, wenn es ibm gezahlt werbe, fofort wieder gurudzahlen muffe.

Somit ist wechselrechtlich die erhobene Klage, und zwar als eine Rlage gemäß § 767 B.B.D., begründet. Sie stüht sich auf eine Einrede, die gegen den durch das Urteil vom 17. November 1905 zuerkannten Anspruch erst durch seine Abtretung an den Beklagten entstanden ist. Es muß jedoch dem Beklagten gestattet werden, diese Einrede durch die Gegeneinrede zu entkrästen, daß er, obwohl Akzeptant des Wechsels, doch nach dem der Wechselakzeptierung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Kläger diesem die Bahlung zu verweigern berechtigt sei.

In dieser Richtung will sich der Beklagte verteidigen; es ist barüber aber noch nicht vollständig in der Vorinstanz verhandelt worden."...